



Stiftungssatzung der



Gesundheitsstiftung **im LEBEN**

Gemeinnützige Stiftung zur
Förderung der Ganzheitsmedizin

in 07973 Greiz, Vogtland

Sparkasse Gera-Greiz, BLZ: 830 500 00, Kto.Nr.: 76 511





§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

1. Die Stiftung führt den Namen
„ Gesundheitsstiftung im LEBEN“
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts.
3. Sitz der Stiftung ist 07973 Greiz, Bahnhofstr. 3.

§ 2 Zweck der Stiftung

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege, der Wissenschaft und Forschung sowie die Förderung mildtätiger Zwecke i.S.d. § 53 Abgabenordnung.
2. Der Stiftungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
 - a) die Förderung von Kindern und Personen, insbesondere von Kindern, gem. § 53 AO zur Inanspruchnahme der ganzheitlichen Komplementär-Medizin, auch zur Vermeidung mittel- und langfristiger Folgeschäden bei herkömmlicher Medikation (z.B. Übernahme von Kosten für Therapien im Rahmen der ganzheitlichen Komplementär-Medizin)
 - b) die Förderung der ganzheitlichen Komplementär-Medizin (z.B. wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschungen sowie Vorhaben, die geeignet sind, die ganzheitliche Medizin im öffentlichen Gesundheitswesen zu integrieren, die Information der Allgemeinheit, der Krankenversicherungen, der Ärzteschaft und der Patienten);
 - c) die Förderung von Personen in der Ausbildung zur ganzheitlichen Medizin, durch Vergabe von Stipendien und Durchführung bzw. Unterstützung von Weiterbildungsveranstaltungen.
3. Zur Verwirklichung des Stiftungszwecks kann die Stiftung Zweckbetriebe unterhalten, Hilfspersonen heranziehen, soweit die Mittel der Stiftung dies erlauben, und ihre Mittel teilweise anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaften zur Verfügung stellen.

§ 3 Einschränkungen

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 

- 
2. Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 3. Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
 4. Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Gesellschaft für Biologische Krebsabwehr e.V., Voßstraße 3, 69115 Heidelberg, mit der Auflage, es zu steuerbegünstigten Zwecken der Gesundheitsforschung zu verwenden, die den in § 2 festgelegten Zwecken möglichst nahekommen.

§ 4 Stiftungsvermögen

1. Das Stiftungsvermögen beträgt insgesamt EUR 25.000,00 und ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten oder zu erhöhen.
2. Zustiftungen sind zulässig und angestrebt. Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.

§ 5 Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen, Geschäftsjahr

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.
2. Es dürfen die steuerrechtlich zulässigen Rücklagen gebildet werden.
3. Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.
4. Die Stiftung darf einen Teil, höchstens jedoch 1/3 ihres Einkommens dazu verwenden, um in angemessener Weise die Gründungstifter zu unterhalten.
5. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Stiftung.

§ 6 Rechtsstellung der Begünstigten

Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu.



§ 7 Organe der Stiftung

1. Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand,
 - b) das Kuratorium.
2. Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich für die Stiftung tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile aus Mitteln der Stiftung zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf angemessenen Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen. Für den Zeitaufwand der Mitglieder des Vorstandes kann das Kuratorium eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale beschließen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, höchstens sieben Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Danach werden seine Mitglieder vom Kuratorium gewählt.
 2. Nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Hat ein Vorstandsmitglied bereits das 70. Lebensjahr vollendet, kann die Amtszeit nur für jeweils ein Jahr verlängert werden.
Ein ausscheidendes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird, der bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, tätig ist. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
 3. Das Kuratorium kann ein Vorstandsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen; dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Amtszeit eines Vorstandsmitglieds kann außerdem jederzeit durch Niederlegung beendet werden.
 4. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.
 5. Kuratorium und Vorstand können mit der jeweiligen Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beider Organe die Verlängerung der Amtszeit des Vorstandes um jeweils maximal zwei Jahre beschließen-
- 



§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied.
2. Der Vorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Satzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgabe ist insbesondere
 - a) die gewissenhafte und sparsame Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel;
 - b) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen;
 - d) die Aufstellung der Jahresabrechnung einschließlich einer Vermögensübersicht;
 - e) die jährliche Aufstellung eines Berichtes über die Erfüllung des Stiftungszwecks.
3. Der Vorstand ist befugt, anstelle des Kuratoriums dringliche Entscheidungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Davon hat der Vorstand das Kuratorium spätestens in der nächsten Sitzung in Kenntnis zu setzen. Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Erledigung seiner Aufgaben kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Kuratorium einen hauptberuflichen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige heranziehen soweit dies erforderlich wird und die finanziellen Mittel die Erfüllung des Satzungszweckes noch ermöglichen.

§ 10 Geschäftsgang des Vorstandes

1. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in Sitzungen gefasst.

Vorstandssitzungen finden statt, wenn das Interesse der Stiftung dies erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Das Kuratorium ist zu den Vorstandssitzungen einzuladen.

2. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt schriftlich oder fernschriftlich unter Angabe der Tagesordnung, wobei zwischen dem Tag der Absendung der Ladung und dem Tag der Sitzung – beide nicht mitgezählt – 14 Tage liegen müssen.
Auf Form und Frist zur Ladung kann durch einstimmigen Beschluss aller Vorstandsmitglieder verzichtet werden.

- 
3. Ein Vorstandsmitglied kann sich in der Sitzung durch ein anderes Vorstandsmitglied durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Kein Vorstandsmitglied kann mehr als ein anderes Vorstandsmitglied vertreten.
 4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung oder Verzicht, hierauf mindestens drei, seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend oder ordnungsgemäß vertreten sind.
 5. Beschlüsse werden, soweit nicht die Satzung eine andere Regelung vorsieht, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise des stellvertretenden Vorsitzenden.
 6. Die Beschlussfassung im schriftlichen oder fernschriftlichen Umlaufverfahren ist zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder sich mit diesem Verfahren schriftlich oder fernschriftlich einverstanden erklärt haben.
 7. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sitzungsleiter ist der Vorsitzende, im Fall von dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Ist weder der Vorsitzende noch sein Stellvertreter anwesend, so ist die Beschlussfähigkeit in der Sitzung nicht gegeben. Ist der Schriftführer nicht anwesend, so bestimmt der Sitzungsleiter einen Vertreter aus den anwesenden Vorständen, der das Sitzungsprotokoll mit unterzeichnet. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten. Die Vorstandsmitglieder und der Vorsitzende des Kuratoriums sowie die Stiftungsaufsicht erhalten Abschriften der Sitzungsniederschriften.
 8. Weitere Regelungen über den Geschäftsgang des Vorstandes und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf, kann eine vom Kuratorium zu erlassende Geschäftsordnung enthalten.

§ 11 Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens drei, höchstens zwölf Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Die Stifter können lebenslang Mitglieder des Kuratoriums bleiben. Ihnen steht bei Satzungsänderungen ein Veto-Recht zu.
- 

- 
2. Nach dem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitglieds wird der Nachfolger vom Kuratorium mit der Mehrheit seiner Mitglieder gewählt. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Hat ein Kuratoriumsmitglied bereits das 70. Lebensjahr vollendet, kann die Amtszeit nur für jeweils ein Jahr verlängert werden.
Ein ausscheidendes Mitglied bleibt so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird, der bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds, tätig ist. Mitglieder des Kuratoriums dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
 3. Das Kuratorium kann ein Kuratoriumsmitglied mit der Mehrheit seiner Mitglieder aus wichtigem Grund vorzeitig abberufen; dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Amtszeit eines Kuratoriumsmitglieds kann außerdem jederzeit durch Niederlegung beendet werden.
 4. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten bei Verhinderung vertritt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 Rechte und Pflichten des Kuratoriums

1. Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere:
 - a) die Beschlussfassung über Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel;
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplanes;
 - c) die Genehmigung der Jahresabrechnung einschließlich Vermögensübersicht;
 - d) die Entgegennahme des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks;
 - e) die Entlastung des Vorstandes;
 - f) die Wahl von Mitgliedern des Vorstandes.
2. Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Die Vorstandsmitglieder und der Geschäftsführer können an den Sitzungen des Kuratoriums nur auf Einladung beratend teilnehmen.
3. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
4. Für den Geschäftsgang des Kuratoriums gilt α 10 entsprechend.



§ 13 Satzungsänderung

1. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit dem Kuratorium eine Änderung der Satzung beschließen, wenn ihm die Anpassung an veränderte Verhältnisse notwendig erscheint. Der Stiftungszweck darf dabei in seinem Wesen nicht geändert werden. Soweit sich die Satzungsänderung auf die Steuerbegünstigung der Stiftung auswirken kann, ist sie der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
2. Der Änderungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
3. Der Änderungsbeschluss bedarf der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde.

§ 14 Änderung des Stiftungszwecks, Zusammenlegung, Auflösung

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint, können Vorstand und Kuratorium gemeinsam die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen. Der Beschluss bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes und von drei Vierteln der Mitglieder des Kuratoriums.

Umwandlung und Aufhebung der Stiftung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Der Beschluss darf die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen; er ist der zuständigen Finanzbehörde zur Stellungnahme vorzulegen.
3. Der Beschluss wird erst nach Genehmigung durch die Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam.

§ 15 Stiftungsaufsicht

1. Die Stiftung unterliegt der Aufsicht des Freistaats Thüringen.
2. Die Stiftungsaufsichtsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Mitteilungen über Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Stiftungsorgane sowie der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind unaufgefordert vorzulegen.



§ 16 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem heutigen Tag spätestens jedoch mit Genehmigung durch die Regierung von Thüringen in Kraft.